

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 19

36. Jahrgang
vom 30.06.2022

Inhaltsangabe

- 58/22 Änderung der Benutzungsordnung für die
städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erftstadt
-51-
59/22 Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt
Erftstadt
-100-
60/22 Bewerbung Heimatpreis
-41-
61/22 Ordnungsbehördliche Verordnung Promenadenfest
Lechenich
-32-
62/22 Satzung der Stadt Erftstadt zur Förderung von
Kindern in Kindertagespflege
51-

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung



Änderung der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erftstadt vom 30.06.2022

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2003) in der zurzeit gültigen Fassung die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erftstadt beschlossen.

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erftstadt

§ 1 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die dazugehörigen Verordnungen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erftstadt (Elternbeitragssatzung), sowie die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz aufgeführten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erftstadt wie folgt geregelt:

I: Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 25 Stunden kann ausschließlich für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche vormittags gebucht werden.

II: Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

Diese Betreuungszeit wird nach Bedarf angeboten als

- a) geteilte Öffnungszeit: Täglich von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- b) Blocköffnungszeit: 7 Stunden zusammenhängend, wobei bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus die Teilnahme an einem bereit gestellten warmen Mittagessen verpflichtend ist.
- c) Übermittagsbetreuung an ein oder zwei Tagen pro Woche: fünf Stunden vormittags 7.30 bis 12.30 Uhr und über Mittag 3,5 Stunden (12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche. Diese Tage werden nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern jeweils für das neue Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte festgelegt.

III: Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 45 Stunden umfasst eine Betreuung an 5 Tagen vormittags und eine Übermittagsbetreuung an drei bis fünf Tagen. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe erfordert grundsätzlich die Buchung der Betreuungszeit bis 45 Stunden.

Der regelmäßige Besuch des Kindes ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Das erfordert, dass das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung ist. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Verhinderung müssen auch bis 9.00 Uhr erfolgen.

(2) Die Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen

a) zur Gewährung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterinnen in der Regel während der Schulferien

b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder

c) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 2 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten und endet zum Schluss der Öffnungszeiten beim Verlassen der Einrichtung.

(2) Von den Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind von der Einrichtung abgeholt werden kann. Kinder sollten diese Funktion erst im Alter ab 14 Jahren übernehmen. Das entsprechende Formular (siehe Anlage) muss spätestens am Aufnahmetag bei dem/der Leiter/in abgegeben werden.

(3) Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht verantwortbar, Kindergartenkinder den Weg nach Hause und zum Kindergarten alleine gehen zu lassen. In begründeten Einzelfällen bei entsprechender Reife vor der Einschulung des Kindergartenkindes und bei einem unproblematischen Heimweg kann ggf. nach Vereinbarung eine andere Regelung im Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindergartenleitung getroffen werden.

(4) Taxikinder müssen an den Taxifahrer/die Taxifahrerin übergeben werden und nach der Rückfahrt von den Abholberechtigten an der vereinbarten Haltestelle wieder in Empfang genommen werden.

§ 3 Gesundheitsvorsorge

Das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung durch den Kinderarzt bescheinigt wurde, dass eine Impfberatung stattgefunden hat. Andernfalls ist dies von Seiten der Kindertageseinrichtung dem Gesundheitsamt mittels amtlichen Vordrucks zu melden.

§ 3a Schutzauftrag

Gem. § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden die Mitarbeiter/Innen in den Kindertageseinrichtungen intensiv geschult. Um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sind sie beauftragt, Hilfen zu erwirken und das Jugendamt zu informieren.

§ 3b Infektionskrankheiten

- (1) Infektionskrankheiten des Kindes müssen unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal mitgeteilt werden.
- (2) Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt bei dem Kind eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (3) Gemäß der §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder so lange vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Diese Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes muss in schriftlicher Form in der Einrichtung abgegeben werden.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses

- (1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte schließt die Stadt Erftstadt mit den Eltern für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte einen Betreuungsvertrag. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs legt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit den Eltern die Betreuungszeit für das jeweilige Kindergartenjahres fest. Änderungen für das nächste Kindergartenjahr (1.8.) müssen schriftlich bis zum 01.02. des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Maßgeblich ist das Aufnahmedatum laut Aufnahmebescheid.

Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem das Betreuungsverhältnis endet und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte zuletzt besucht hat. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweiligen Fassung.

- (2) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes ist der volle Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die monatlichen Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 5 Übermittagbetreuung und Verpflegungskosten

- (1) Für Kinder mit einer Betreuungszeit von 35 oder 45 Stunden, deren Anwesenheit in der Mittagszeit über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme an einem warmen Mittagessen verpflichtend. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden wenn

a) das Kind aufgrund einer attestierten gesundheitlichen Unverträglichkeit am vor Ort angebotenen Mittagessen nicht teilnehmen kann und das Essen von den Erziehungsberechtigten gestellt wird

oder

b) durch eine Krankheit des Kindes, die zusammenhängend den Zeitraum von 30 Kalendertagen übersteigt eine Teilnahme am Essen nicht möglich ist und dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen ist. Das Essen wird in den Kindertageseinrichtungen frisch zubereitet oder durch einen Caterer angeliefert.

(2) Das Essensgeld wird bei taggenauer Abrechnung von den Eltern an den von der Stadt Erfstadt beauftragten Dienstleister mittels Anwendung einer web-basierten APP bezahlt. Pro Mahlzeit wird ein Essensgeld i.H.v. 3,30 € zzgl. der Kosten des Anbieters für die Abrechnung von den Eltern erhoben.

(3) Die Beantragung eines Essensgeldzuschusses für Kinder, die an Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) partizipieren, ist von den Eltern bei den jeweiligen Leistungsträgern rechtzeitig vorzunehmen. Die Leistungen aus dem BuT-Paket und den Eigenanteil der Eltern erhält der Dienstleister. Nach einer monatlichen Abrechnung begleicht der Dienstleister aus dem Gesamtbetrag des Essensgeldes die Rechnung des Caterings. Den Restbetrag erhält die Stadt Erfstadt.

(4) Die Kindertagesstätte ist bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin (entsprechend der Lieferbedingungen des jeweiligen Caterers) zu informieren, wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt.

(5) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Bei vorübergehender Schließung einer städtischen Kindertageseinrichtung in der Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Minderung von Gebühren oder Entgelten, falls die Schließung weniger als eine Kalenderwoche dauert. Ab dem ersten Tag der zweiten Kalenderwoche, die überwiegend von dem Ausfall betroffen ist, besteht Anspruch auf Rückerstattung, wenn das Kind von der Stadt kein geeignetes ähnliches Angebot erhält.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Kindergartenjahres. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden erst zum 31.07. rechtskräftig.

(3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Alter unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen wurden und bei denen sich innerhalb von 3 Monaten einvernehmlich herausstellt, dass die Kinder nicht kindergartenreif sind, können den Kindergartenplatz bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Leiterin der Einrichtung muss den Kündigungsgrund schriftlich bestätigen.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn

a) die Elternbeiträge oder das Essensgeld nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,

b) das Kind den Kindergarten ohne Angabe von Gründen länger als 14 Tage nicht bzw. unregelmäßig besucht,

- c) die Aufnahme in die Kindertagesstätte aufgrund arglistiger Täuschung erfolgte,
- d) die Erklärung zum Einkommen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder
- e) die Eltern trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen,
- f) sich während des Besuchs des Kindes in der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist. Im Einzelfall können Probezeiten vorher schriftlich vereinbart werden.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- a) das Kind aus dem Gebiet der Stadt Erftstadt verzieht,
- b) sich bei den Eltern der Betreuungsbedarf dauerhaft ändert und die Betreuungsform in der Einrichtung nicht vorgehalten wird.
- c) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung im laufenden Kindergartenjahr kann nur bei Eintritt von besonderen unvorhersehbaren Lebensumständen, z. B. Aufnahme einer Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit erfolgen

Diese Satzung tritt mit Datum 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

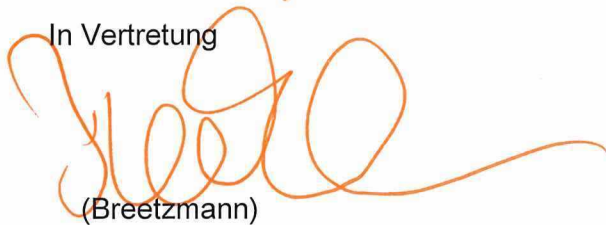
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den

23.06.2022

In Vertretung

A large, stylized handwritten signature in orange ink, likely belonging to the first deputy mayor.

(Breetzmann)

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**

Nr. 59/22

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erftstadt vom 30.06.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f sowie § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt am 21.06.2026 folgende Änderungen der Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Die §§ 1, 3 und 15 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erftstadt werden geändert.

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

(1) Den vom Rat nach § 57 GO NW gebildeten Ausschüssen und den nach §114 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 5 EigVO NRW gebildeten Betriebsausschüssen obliegt nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung die Beratung sowie die Entscheidung der ihren Aufgabenbereich betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungszuständigkeit im Einzelfall auf die Bürgermeisterin übertragen.

3) Der Finanz- und Vergabeausschuss ist für

- alle Vergaben, einschl. der Grundstücksangelegenheiten, zuständig
- generell ab einen Wert über 50.000 € netto
- bei Bauaufträgen von mehr als 100.000 € netto
- bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mehr als 50.000 € netto.

Bei allen Vergaben ist das voraussichtliche Gesamtvolumen des Auftrages bzw. der Maßnahme maßgebend.

§ 3 erhält folgende Neufassung

§ 3 Finanz- und Vergabeausschuss

Der Finanz- und Vergabeausschuss berät:

1. langfristige finanzielle Planungskonzepte und finanzielle Grundsatzentscheidungen gesamtstädtische finanzielle Entwicklungsfragen von
2. grundsätzlicher Bedeutung (incl. Eigenbetriebe)
3. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten: jährliche Festsetzung der Haushalts-eckwerte, des Haushaltsplans einschließlich der erforderlichen Nachtragshaushalte sowie der jährlichen Finanzplanung und des Investitionsprogrammes
4. in folgenden Fällen von besonderer Bedeutung:

- a. über die finanziellen Aspekte bei Planungsaufträgen und Wettbewerbe für Baumaßnahmen der Stadt
- b. Belange der Stadt, die eine finanzielle Tragweite haben
- 5. Haushalts- und allgemeine Finanzangelegenheiten; u. a. finanz- und steuerpolitische Grundsatzfragen, die sich auf die städtische Finanz- und Haushaltspolitik beziehen
- 6. neue Maßnahmen und Instrumente zur Haushaltssteuerung im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) (Produktbildung, doppischer Haushalt, Berichtswesen, Controlling, Schuldenmanagement etc.)
- 7. die Ausdehnung oder neue Begründung und Festschreibung finanzwirksamer Leistungen abweichend von einer beschlossenen oder im Vorgriff auf eine noch nicht beschlossene Haushaltssatzung
- 8. Satzungen, in denen Steuern, Gebühren oder Beiträge festgesetzt werden sowie Festsetzungen von Entgelten für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen.
- 9. Beteiligungsangelegenheiten für den „Gesamtkonzern Stadt Erftstadt“, gesellschaftsrechtliche Entwicklung einzelner Beteiligungen, Wirtschaftspläne wesentlicher Beteiligungen (Mehrheitsbeteiligungen der Stadt und der Eigenbetriebe).

Der Finanz- und Vergabeausschuss entscheidet:

- 1. über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Gewährung von Zuwendungen (u. a. Mittel aus Förderprogrammen)
- 2. über den Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Betrag von 2.500 € netto
- 3. über die Niederschlagung und Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Betrag von 25.000 € netto
- 4. über die Umsetzung von Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 der Gemeindeordnung i. V. m. § 5 Kommunalhaushaltsverordnung NRW und der jeweiligen kommunalaufsichtsrechtlichen Erlasslage zum Nothaushaltsrecht
- 5. über alle Vergaben, einschl. der Vergabe in Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht gemäß § 41 GO NRW der Rat zuständig ist.

§ 15 erhält folgende Neufassung:

§ 15

Entscheidungen im Wert von bis zu 50.000 € netto, in Bauangelegenheiten bis 100.000 € netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen bis 50.000 € netto sowie die Zustimmung oder Ablehnung zu Schuldenbereinigungsplänen bei Insolvenzen, sind, soweit in dieser Zuständigkeitsordnung keine andere Regelung getroffen wird, Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 30.06.2022

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Breetzmann', written in a cursive style.

(Breetzmann)
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung



Bewerbungen für den „Heimat-Preis 2022“ in Erftstadt

Der Rat der Stadt hat am 14.12.2021 beschlossen, dass die Stadt Erftstadt, basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“, im Jahr 2022 erneut die Verleihung des Preises auslobt. Die Richtlinie mit weiteren Informationen kann unter

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=84520180814120243365 sowie <https://www.mhkbw.nrw/themen/heimat/nordrhein-westfalen-heimatet>

nachgelesen werden.

Gefördert werden Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Die auszuzeichnenden Projekte, Aktionen oder sonstigen Beiträge müssen die folgenden Preiskriterien erfüllen:

1. Beitrag zur Erhaltung, Pflege und Stärkung von Traditionen, des Brauchtums und des regionalen Erbes
2. Beitrag zur Bewahrung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität sowie der Verwurzelung aller Menschen in Erftstadt
3. Beitrag zur Erzeugung, Bewahrung und Stärkung der Gemeinschaft und des Wir-Gefühls in Erftstadt
4. Nachhaltigkeit
5. Zukunft

Für den Heimat-Preis können sich Vereine, ehrenamtliche Initiativen oder Privatpersonen bewerben oder vorgeschlagen werden. Deren Engagement, erfolgreiche Beiträge oder Lebensleistungen müssen im Zeichen der Preiskriterien für den gesellschaftlichen Zusammenhalt der Menschen in Erftstadt stehen.

Bekanntmachung



Nr.

Der Heimat-Preis ist mit 5.000,00 Euro dotiert. Er wird in insgesamt drei Preiskategorien verliehen:

1. Preis	2.500,00 Euro
2. Preis	1.500,00 Euro
3. Preis	1.000,00 Euro

Bewerbungsschluss ist der 15.07.2022 (es zählt der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Erftstadt). Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Ghaleh (bahram.ghaleh@erftstadt.de, 02235/409-354).

Die Möglichkeit Vorschläge zur Preisvergabe einzureichen, können interessierte Bürger:innen über die Homepage der Stadt Erftstadt wahrnehmen.

Der Ausschuss für Kultur und Partnerschaft der Stadt Erftstadt wird in einer Sitzung aus den eingegangenen Vorschlägen die Preisträger auswählen.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine Auszeichnung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wir gehen davon aus, dass Sie mit Ihrer Bewerbung in die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten durch die Verwaltung einwilligen.

Erftstadt, den 20.06.2022

In Vertretung

(Breetzmann)

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

**STADT
ERFTSTADT**

Nr. 61/22

30.06.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung vomüber das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 14. August 2022, in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 21.06.2022 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 14. August 2022 in Erftstadt-Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW dürfen Verkaufsstellen geöffnet sein:

- 1) am Sonntag, 14. August 2022 von 13 Uhr – 18 Uhr, im Stadtteil Lechenich aus Anlass des Promenadenfestes soweit sie an den nachfolgend näher bezeichneten Straßen liegen:

- Herriger Straße, Hausnummer 1-5 und 2-18
- Markt, mit Ausnahme des Lebensmitteldiscounter Norma
- Bonner Straße, Hausnummer 1-65 und 4-72
- Schloßstraße, Hausnummer 2 -16
- Steinstraße, Hausnummer 1-31 und 2-32
- Franz-Busbach-Straße, Hausnummer 1-5A und 2-6
- Frenzenstraße, Hausnummer 1 – 33 und 2-14
- Klosterstraße, Hausnummer 1 – 21 und 2-24
- Zehntwall, Hausnummer 1 – 17 und 2-8
- Raiffeisenstraße, Hausnummer 1-15 und 2-18

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.08.2022.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den 27. 06. 2022

In Vertretung

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to J. Breetzmann, written over a horizontal line.

(Breetzmann)

Erster Beigeordneter

Bekanntmachung



Satzung der Stadt Erftstadt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.06.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 bis 3, 5 Abs. 1 bis 4, 6 Abs. 1 und 3, 8, 9 Abs. 1, 12 Abs. 2, 13 bis 24, 46 Abs. 4, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 01.08.2020 (GV. NRW. 2007 S. 462, SGV. NRW. 216) in der zurzeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 3a, 3b, 4, 8, 16, 17, 18 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), § 9 durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 21.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie im Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz). Dort werden Belange der Kindertagespflege umfassend geregelt. Diese Regelungen gelten als Grundlage der Satzung der Stadt Erftstadt. Des Weiteren dient die „Handreichung Kindertagespflege Nordrhein-Westfalen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Orientierung für die Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Leistungen der Stadt Erftstadt

Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Überprüfung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, die Beratung von Personensorgeberechtigten (im weiteren Text „Eltern“ genannt – dies gilt gleichbedeutend auch für z.B. Alleinerziehende), die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson sowie die weitere fachliche Begleitung der Kindertagespflegestelle (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Die Stadt Erftstadt gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 24 SGB VIII) der Kindertagespflegeperson, die eine Zuzahlungsvereinbarung mit der Stadt Erftstadt abgeschlossen hat, eine leistungsgerechte und angemessene laufende Geldleistung. Sie erhebt Kostenbeiträge (§ 90 SGB VIII in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege sowie Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Primarstufe in Erftstadt – im weiteren Text „Elternbeitragssatzung“ genannt) von den Eltern.

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege und für die finanzielle Förderung

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Darüber hinaus kann Kindertagespflege in folgenden Fällen mit entsprechendem Nachweis gefördert werden:

- als Betreuung von Kindern unter einem Jahr
- als Betreuung von weniger als 15 Stunden
- als Betreuung in Sonderzeiten (Wochenenden oder über Nacht)
- als ergänzende Kindertagespflege (Randzeiten)

Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

- (2) Ein Kind, für das die Förderung in Kindertagespflege beantragt wird, muss zumindest mit einer sorgeberechtigten Person im Stadtgebiet Erfstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz verfügen und Kindertagespflege im Rahmen dieser Satzung anbieten. Die Vermittlung erfolgt über das Amt für Jugend, Familie und Soziales (im weiteren Text „Jugendamt“ genannt). Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder in separaten/angemieteten Räumlichkeiten gefördert werden.

§ 2

Betreuungsumfang

- (1) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Familien, beginnend mit dem Mindestbetreuungsbedarf von 15 Stunden (bei Randzeitenbetreuung min. 5 Stunden) bis zu 45 Stunden pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.
- (2) Die Eltern haben nach § 3 KiBiz das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen der bestehenden Gesetze zu wählen. Die Festlegung des Betreuungsbedarfs erfolgt in Anlehnung an § 27 (1) und (4) KiBiz unter Berücksichtigung einer altersgerechten Verweildauer, die dem Wohl des Kindes entspricht.
- (3) Wird die Berufstätigkeit eines der beiden Elternteile beendet oder tritt eine Elternzeit in Kraft, so kann der Betreuungsumfang beibehalten oder in Absprache mit der Kindertagespflegeperson reduziert werden. Eine entsprechende Änderung ist der Fachberatung Kindertagespflege mittels des Bestätigungsformulars einzureichen.

- (4) Die Kindertagespflegeperson muss dem Bedarf der Eltern bzgl. des benötigten und gewünschten Betreuungsumfangs im Rahmen ihrer regulären, angebotenen Betreuungszeiten nachkommen. Somit ist eine prinzipiell nicht notwendige Stundenerhöhung durch Vorgabe der Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Die Zahlung der Geldleistung richtet sich nach der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Das Führen eines Gruppentagebuches mit konkreter Angabe der Anwesenheit der einzelnen Kinder ist verpflichtend. Dieses ist der Fachberatung Kindertagespflege bei jedem Hausbesuch vorzulegen.

§ 3

Definitionen der einzelnen Betreuungszeiten

Reguläre Betreuungszeiten montags – freitags umfassen den Zeitraum von 07:00 – 17:00 Uhr.

Randzeiten umfassen den Zeitraum von 5:00 - 7:00 Uhr sowie von 17:00 - 22:00 Uhr.

Nachtzeiten umfassen den Zeitraum von 22:00 - 5:00 Uhr.

Individuelle Absprachen für Betreuung an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen können getroffen werden.

§ 4

Betreuungsbeginn und –ende

- (1) Die Betreuung in Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung jeweils zum Ersten eines Monats.
- (2) Wenn Eltern dies wünschen kann vor dem 1. Geburtstag eines Kindes dann eine vierwöchige Eingewöhnungszeit vorausgehen, wenn die Kindertagespflegeperson einen Betreuungsplatz frei hat und beide Elternteile nachweisen können, dass sie in dem Monat, in dem ihr Kind ein Jahr alt wird, ihrer Berufstätigkeit, einer Ausbildung oder einem Studium wieder nachgehen werden. In diesem Fall wird die Geldleistung in vollem Stundenumfang ab Beginn des Eingewöhnungsmonats gezahlt.
- (3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt zum Ende des Monats, in dem das Kind seinen tatsächlich letzten Betreuungstag hatte.
- (4) Sollte innerhalb eines Monats ein Wechsel von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen Kindertagespflegeperson stattfinden, so werden die Geldleistungen anteilig in Bezug auf die Betreuungstage an die jeweilige Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (5) Bei einer Randzeitenbetreuung (d.h. der Betreuung eines Kindes vor / nach der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung / Schule) richten sich die Geldleistungen nach dem zeitlichen Umfang der Betreuung. Hierin ist sowohl der stundenmäßige, als auch der tageweise Umfang zu sehen.

§ 5

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Eltern registrieren sich und ihr Kind/ihre Kinder spätestens 6 Monate vor Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes in das online-gestützte Vormerkssystem „Kita-Navigator“. Sie melden dort den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart (§ 5 KiBiz) an. Sollte hierbei eine Unterstützung notwendig sein, so kann diese beim Jugendamt in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Eltern beantragen schriftlich anhand eines amtlichen Vordrucks „Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gem. § 23, 24 SGB VIII“ die Förderung der Kindertagespflege.
- Die finanzielle Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege kann frühestens beginnen, wenn der Antrag der Eltern und das Bestätigungsformular der Kindertagespflegeperson dem Jugendamt vollständig und entscheidungsreif vorliegen. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form. Sie beinhaltet die Festlegung der Kindertagespflegeperson, des Betreuungsumfangs sowie der finanziellen Förderung einschließlich der Festlegung, ab welchem Zeitpunkt diese gewährt wird.
- (3) Die Änderung der Betreuungszeit ist auf dem Bestätigungsformular zu beantragen. Die Bewilligung der Änderung kann frühestens mit Eingang des Antrags der Eltern und des Bestätigungsformulars der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt erfolgen.
- (4) Das Betreuungsende eines Kindes in Kindertagespflege ist dem Jugendamt schriftlich auf dem Bestätigungsformular bis spätestens 4 Wochen vor dem letzten Betreuungstag mitzuteilen.
- Zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Für diesen gelten die Regelungen des Zivilrechts; das in dieser Satzung geregelte Verwaltungsverfahren bleibt hiervon unberührt. Änderungen in diesem zivilrechtlichen Verhältnis (z.B. eine außerordentliche Kündigung) berechtigen aber die Stadt Erftstadt zu einer Änderung der Bewilligung.

§ 6

Kostenbeitrag (Elternbeitrag für die Kindertagespflege)

- (1) Die Eltern werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Bezüglich der Erhebung des Kostenbeitrags wird auf die jeweils gültige Fassung der Elternbeitragssatzung verwiesen. Die Beitragspflicht beginnt zum 1. des Monats der Eingewöhnung.
- (2) In Fällen, in denen neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte oder OGATA im gleichen Monat für dasselbe Kind eine Betreuung in Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, wird der jeweilige Beitrag für die geförderten Stunden der Kindertagespflege zusätzlich festgesetzt (siehe § 5 Abs. 6 und die entsprechenden drei Anlagen der jeweils gültigen Elternbeitragssatzung). Es werden beide Elternbeiträge erhoben.

§ 7

Pflegeerlaubnis und Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

Voraussetzung für die Vermittlung und finanzielle Förderung von Kindertagespflege und die Erteilung einer Pflegeerlaubnis durch die Verwaltung des Jugendamtes ist die Eignung der Kindertagespflegeperson. Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn ein Kind oder mehrere Kinder von einer Person außerhalb des Haushaltes der Eltern für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden in der Woche für länger als drei Monate gegen Entgelt betreut werden soll/en (§ 43 Abs. 1 SGB VIII). Die Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII liegt vor, wenn die persönlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt werden und die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle gegeben sind (§ 43 SGB VIII i. V. m. § 22 KiBiz). Die Fachberatung Kindertagespflege stellt die Eignung durch Vorstellungs-/Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen, durch Hausbesuche und Begehungen zur Überprüfung der Räumlichkeiten sowie ein abschließendes Interview zur persönlichen Eignung fest.

Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Dies ist z. B. dann erforderlich, wenn die Kriterien noch nicht vollends erfüllt sind, wenn die Räum-

lichkeiten nur für eine bestimmte Anzahl von Kindern geeignet sind oder die Qualifizierungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

Die Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet (§ 43 SGB VIII).

Die Eignung einer Person berücksichtigt die unter § 7 Abs. 1-3 aufgeführten Punkte:

(1) Fachliche Geeignetheit: Qualifikations- und Qualitätsnachweise

- Die angehende Kindertagespflegeperson hat die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem Curriculum des deutschen Jugendinstitutes (DJI) bzw. nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) absolviert (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Ab dem 01.08.2022 muss eine Qualifizierung nach QHB erfolgen.
- Die angehende Kindertagespflegeperson reicht ein Bewerbungsschreiben, einen aktuellen Lebenslauf mit Foto und ein Motivationsschreiben bei der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Erfstadt ein.
- Die angehende Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind inkl. Kleinkinder-/Säuglingsnotfälle in einem Umfang von 9 Unterrichtsstunden nach. Eine Aktualisierung ist alle 2 Jahre erforderlich.
- Für die Betreuung von Kindern mit anerkannter oder drohender Behinderung (§§ 53 ff. SGB XII) weist die angehende Kindertagespflegeperson das Zertifikat „Inklusion im Elementarbereich für Kindertagespflegepersonen“ nach.
- Die angehende Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, eine Vereinbarung zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) sowie eine Zuzahlungsvereinbarung für die durch das Jugendamt geförderten Stunden zu unterschreiben. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ist eine zusätzliche Kooperationsvereinbarung „Inklusion“ abzuschließen.
- Die angehende Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, eine Konzeption zu erstellen und diese bei Veränderungen unmittelbar oder spätestens alle 5 Jahre zu aktualisieren, weiterzuentwickeln und bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Eine Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege ist hierbei unerlässlich. § 17 KiBiz regelt die Inhalte einer pädagogischen Konzeption.
- Mit der Aufnahme des ersten Kindes in Kindertagespflege hat die angehende Kindertagespflegeperson sich selbstständig bei der Unfallkasse, der Renten- und Krankenversicherung anzumelden.
- Es besteht die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Teilnahme an jährlich mindestens einem Fortbildungsangebot des Jugendamtes oder einem Fortbildungsangebot eines anderen anerkannten Anbieters. Hierbei sollten insgesamt mindestens 8 Unterrichtsstunden/6 Zeitstunden nachgewiesen werden.
- Es erfolgt die Teilnahme an den angebotenen Kindertagespflegetreffen sowie den angebotenen Supervisionen. Nach dem ersten Tätigkeitsjahr kann die Supervision durch eine ggf. selbst finanzierte Fortbildung von mindestens 13 Unterrichtsstunden/10 Zeitstunden ersetzt werden. Einmaliges Fehlen bei der Supervision und bei den Kindertagespflegetreffen pro Jahr ist zulässig.

(2) Persönliche Geeignetheit

- Die angehende Kindertagespflegeperson besitzt die Fähigkeit zum Erkennen der individuellen Bedürfnisse eines Kindes.
- Die angehende Kindertagespflegeperson zeigt Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber dem Kind in Kindertagespflege und seiner Familie.
- Die angehende Kindertagespflegeperson ist körperlich und seelisch belastbar.
- Die angehende Kindertagespflegeperson besitzt die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Fachlichkeit und der persönlichen Kompetenzen.
- Die angehende Kindertagespflegeperson zeigt Offenheit in allen Belangen die Kindertagespflege betreffend.
- Die angehende Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Kooperation mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft.
- Die angehende Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Kooperation mit der Fachberatung Kindertagespflege.
- Die angehende Kindertagespflegeperson zeigt Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen.
- Die angehende Kindertagespflegeperson erklärt sich bereit, eine Datenschutzeinwilligung sowie eine Schweigepflichtentbindung für den zuständigen Bezirkssozialdienst und ggf. den/die vormals zuständigen Bezirkssozialdienst/e zu unterschreiben.
- Die angehende Kindertagespflegeperson verpflichtet sich alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Zudem muss von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt leben bzw. von allen Personen, die regelmäßig und über eine Woche hinaus Kontakt zu den Kindern in Kindertagespflege haben, auch z. B. von Koch- oder Reinigungshilfen und von Personen im Praktikum, ebenfalls ein solches vorgelegt werden. Das notwendige Anschreiben für die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses im Bürgerbüro wird von der Fachberatung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses tragen die antragstellenden Personen. Ein erweitertes Führungszeugnis kann auch im Bedarfsfall eingefordert werden.
- Die angehende Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, alle 5 Jahre eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Zudem muss von allen Personen, die im Haushalt leben bzw. von allen Personen, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern in Kindertagespflege haben, auch z. B. von Koch- oder Reinigungshilfen und von Personen im Praktikum, ebenfalls eine solche vorgelegt werden. Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen können auch im Bedarfsfall eingefordert werden. Ab Renteneintrittsalter werden die ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen jährlich eingefordert.
- Die Kindertagespflegeperson ist gesetzlich verpflichtet, bei Aufnahme des ersten Kindes in Kindertagespflege einen Nachweis über den Masernschutz bei der Fachberatung Kindertagespflege vorzulegen. Der Nachweis soll durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgen. Ein entsprechender Vordruck ist bei der Fachberatung Kindertagespflege hinterlegt.

Nachgewiesen werden muss, ob bei der Kindertagespflegeperson ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder bei der Kindertagespflegeperson eine Immu-

nität gegen Masern vorliegt oder die Kindertagespflegeperson aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Gleichbedeutend gilt dies für alle Personen, die im Haushalt leben bzw. für alle Personen, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern in Kindertagespflege haben, auch z. B. von Koch- oder Reinigungshilfen und von Personen im Praktikum. Die notwendigen Formulare werden von der Fachberatung Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Die Kosten für das Ausstellen der Bescheinigung tragen die antragstellenden Personen.

(3) Geeignetheit der Räumlichkeiten

- In den Räumlichkeiten der angehenden Kindertagespflegeperson ist ausreichend Platz für freie Spielmöglichkeiten – 4-6 m² Freifläche pro gleichzeitig betreutem Kind in Kindertagespflege - unter Berücksichtigung der eigenen Kinder mit ausreichenden Rückzugsoptionen. Bei der Berechnung der Freifläche finden die Kinderzimmer der eigenen Kinder keine Berücksichtigung.
- Eine anregungsreiche Ausgestaltung der Räumlichkeiten und ggf. des Gartens ist erforderlich, damit Kinder in Kindertagespflege sich wohlfühlen, altersgemäß entwickeln und entsprechend gefördert werden können.
- Geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien sind unabdingbar.
- Unfallverhütende und hygienische Bedingungen (angelehnt an die Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege vom BMFSFJ) müssen eingehalten werden.
- Es ist eine kindgerechte Ausstattung im Sanitärbereich vorzuhalten (z. B. Töpfchen, WC-Sitzverkleinerung, Hocker, Dusche).
- Ausreichende und angemessene Schlafmöglichkeiten müssen jedem Kind in Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Eine eigene Schlafgelegenheit inklusive eigener Bettwäsche ist vorzuhalten.
- Die Möglichkeit des -möglichst täglichen- Spielens und Erlebens in der Natur muss vorhanden sein.
- Heiz- und Belüftungsmöglichkeiten müssen ausreichend und angemessen sein.
- Es muss ausreichend Tageslicht verfügbar sein; Räume sollen hell und freundlich sein (entsprechend der Vorgaben der Bauordnung).
- Die Räumlichkeiten müssen komplett rauchfrei gem. § 12 Abs. 4 KiBiz; dies gilt auch z. B. für E-Zigaretten und Shishas.
- Rauchmelder sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend anzubringen.
- Feuerlöscher müssen auf jeder Etage, auf der Kinder in Kindertagespflege betreut werden, vorhanden sein.
- Ein Fluchtwegplan muss vorliegen.

Zur Ausübung von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (z. B. Gewerbe- und Büroräumen) muss eine Nutzungsänderung auf Wohnraum beim zuständigen Bauamt beantragt werden. Es gelten die dortigen Bestimmungen. Großtagespflegestellen unterliegen gesonderten baurechtlichen und brandschutztechnischen Bedingungen.

Zum Thema Sicherheitskriterien in der Kindertagespflege und Gestaltung der Räume und des Gartens wird explizit auf die „Sicherheitscheckliste für Haushalt und Garten“ verwiesen. Zudem wird auf das Dokument verwiesen: „KTP – damit es allen gut geht“. Beide sind im Internet zu finden.

Die Kindertagespflegeperson erklärt sich bereit, die von ihr für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten nach Terminabsprache der Fachberatung Kindertagespflege zur Begehung zu öffnen. Die Hausbesuche werden in der Regel vormittags in Anwesenheit der Kinder in Kindertagespflege durchgeführt.
In begründeten Ausnahmefällen sind unangekündigte Hausbegehungen möglich.

(4) Tierhaltung in der Kindertagespflegestelle

Die Haltung eines Tieres ist der Fachberatung Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen und in der Konzeption zu berücksichtigen.

Die Eltern sind vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson darüber zu informieren, dass Tiere im Haushalt/in der Kindertagespflegestelle gehalten werden.

Die geplante Anschaffung eines Tieres muss sowohl den Eltern als auch der Fachberatung Kindertagespflege entsprechend der Kündigungsfrist im privatrechtlichen Vertrag mit der jeweiligen Kindertagespflegeperson vor dem Einzug des Tieres schriftlich mitgeteilt werden. Sollte keine Kündigungsfrist benannt sein, so gilt eine Frist von 12 Wochen. Eine Aufnahme in den Betreuungsvertrag wird empfohlen, so dass die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie Kenntnis über die Tierhaltung haben.

Generell gilt: Kinder in Kindertagespflege dürfen niemals unbeaufsichtigt mit Tieren bleiben.

Folgende Punkte sind generell zu beachten:

- Ein Sachkundenachweis bei 40/20-Hunden ist vorzuhalten.
- Der Nachweis einer (Hunde-)Halterhaftpflicht ist erforderlich.
- Listenhunde sind in den Räumlichkeiten sowie in dem Außenbereich, in dem Kindertagespflege durchgeführt wird, nicht gestattet.
- Geeignete Rückzugsmöglichkeiten für das Tier/die Tiere sind bereitzustellen.
- Der Nachweis über eine regelmäßige tierärztliche Kontrolle sowie die notwendigen Impfungen und Wurmkuren sind beim jährlichen Hausbesuch auf Nachfrage vorzulegen.
- Eine sehr gründliche Handhygiene ist nach dem Kontakt mit Tieren zwingend erforderlich.
- Hygienische Verhältnisse sind sicherzustellen. Es ist täglich für die Sauberkeit im Betreuungsbereich zu sorgen.
- Erkrankte Tiere sind grundsätzlich von Kindern in Kindertagespflege fernzuhalten.
- Tierfutter und Spielzeuge der Tiere sind außerhalb der Reichweite von Kindern in Kindertagespflege aufzubewahren.

- Giftige/ gefährliche Tiere sind in den Räumlichkeiten sowie in dem Außenbereich, in dem Kindertagespflege durchgeführt wird, nicht gestattet.

§ 8

Versagung/Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Für Erteilung, Versagung, Aufhebung, Widerruf und Rücknahme der Pflegeerlaubnis gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Formen der Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflege in eigenen Räumlichkeiten mit bis zu 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern.
- (2) Großtagespflege mit 2 bis max. 3 Kindertagespflegepersonen mit bis zu 9 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern, wobei die konkrete Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson jederzeit sichergestellt sein muss.
- (3) Voraussetzungen für Kindertagespflege in den Räumlichkeiten der Eltern (Kinderfrau/Kindermann): Volljährigkeit, erweitertes Führungszeugnis (alle 5 Jahre), ärztliches Attest (alle 5 Jahre), Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder (alle zwei Jahre), Abfrage bei dem/den -ggf. ehemals- zuständigem/n Bezirkssozialdienst/en, individuelles Interview zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen – regelmäßige Teilnahme an 4 Kindertagespflegeabenden, 6 Supervisionen und mindestens 10 Unterrichtsstunden Fortbildung in einem Thema passend zum Alter der zu betreuenden Kinder pro Jahr. Zusätzlich wird einmal jährlich ein Gespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege zur persönlichen Weiterentwicklung angestrebt.
Bei Nichterfüllung der o. g. Voraussetzungen wird die Förderung eingestellt.
Diese Regelung tritt für alle neuen Bewerbenden zur Kinderfrau/Kindermann ab dem 01.08.2020 in Kraft.
- (4) Angestellte Kindertagespflegeperson: Nach § 22 KiBiz Abs. 6 kann eine Kindertagespflegeperson bei anerkannten Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe angestellt sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Kindertagespflegeperson von einer Person angestellt werden, die die Qualifikationsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 KiBiz erfüllt. Zusätzlich ist der Nachweis eines Existenzgründungsseminars von der anstellenden Person zu erbringen.

§ 10

Anzahl der zu betreuenden Kinder

Grundsätzlich befugt die Pflegeerlaubnis eine Kindertagespflegeperson zur Betreuung von bis zu maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern. Kriterien für die Anzahl der betreuten Kinder sind der Stand der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson, der Umfang der Praxiserfahrung, die Anzahl und das Alter der eigenen Kinder, die die Kindertagespflegeperson tagsüber zu betreuen hat, und auch die Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Als fremde Kinder gelten die betreuten Kinder. Ferner gelten als fremde Kinder Besucherkinder und verwandte, nicht im Haushalt lebende Kinder dann, wenn deren Eltern oder sonstige Personen, in deren Obhut sie gegeben wurden, nicht zeitgleich anwesend sind. Diese Regelung betrifft nur Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

In Einzelfällen ist es nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KiBiz möglich, bis zu 8 Betreuungsverträge abzuschließen, sofern berücksichtigt wird, dass maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen (Platz-Sharing, Randzeiten). Die Erlaubnis kann auf bis zu 10 Verträge erweitert werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden. Voraussetzung ist zudem die Qualifizierung nach dem QHB (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 3, Nummer 1 KiBiz). Zu bedenken ist hierbei, dass entsprechend zusätzliche Zeiten für Elterngespräche, Organisation, Dokumentation und Beobachtungen aufgewendet werden müssen.

In einer Großtagespflege dürfen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 KiBiz höchstens 9 fremde Kinder gleichzeitig von 2 bis maximal 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Anzahl der Verträge kann bis auf 15 erhöht werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden. Jede Kindertagespflegeperson benötigt eine Pflegeerlaubnis.

Bei der Betreuung der eigenen Kinder besteht kein Förderanspruch.

§ 11

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag in der Kindertagespflege

Gesetzlich (§§ 22 ff. SGB VIII und § 15 i. V. m. § 18 und § 21 KiBiz) ist geregelt, dass die Kindertagespflegeperson verpflichtet ist, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Dies umfasst die drei Aufgaben Bildung, Erziehung und Betreuung.

Die beobachtete individuelle Entwicklung der Kinder in Kindertagespflege muss regelmäßig durch die Kindertagespflegeperson dokumentiert werden. Die Form der Beobachtung etwa durch Materialien für die Bildungsdokumentation, Portfolios, Fotos oder Notizen kann von der Kindertagespflegeperson frei gewählt werden. Das gewählte Beobachtungsverfahren muss auch die Beurteilung der kindlichen Sprachentwicklung einbeziehen.

Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus (§ 18 KiBiz).

§ 12

Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind gem. § 1631, Abs. 2 BGB unzulässig.

Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Kindertagespflegepersonen.

Diese haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche und seelische Misshandlung, Missbrauch) sollen sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Um den Schutzauftrag in Kindertagespflege zu gewährleisten, wurden folgende Maßnahmen implementiert:

- (1) Zwischen der Stadt Erftstadt und der Kindertagespflegeperson gibt es eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII (§ 7 Abs. 1).

- (2) Kindertagespflegepersonen müssen spätestens alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen. Zusätzlich alle Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt leben oder regelmäßig und über eine Woche hinaus Kontakt zu den Kindern haben (§ 7 Abs. 2).
- (3) Das Vorgehen und der Handlungsablauf im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen muss in der Konzeption der Kindertagespflegestelle aufgenommen werden.
- (4) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich alle drei Jahre eine Fortbildung zum Thema Kinderschutz im Umfang von 8 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

§ 13

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Kinder ab dem 1. Lebensjahr - auch mit einem erhöhten Förderbedarf - haben einen gesetzlichen Anspruch in Kindertagespflege betreut zu werden (§ 24 SGB VIII). In Ausnahmefällen kann dieser Anspruch auch früher geltend gemacht werden. Wenn ein Kind in Kindertagespflege mit anerkannter oder drohender Behinderung gem. §§ 53 ff. SGB XII und mit Feststellungsbescheid des Landesjugendamtes über die inklusive Förderung in Kindertagespflege betreut werden soll, muss es von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, die mit dem Qualifikationskurs „Inklusion“ zumindest begonnen hat. Vergleichbare Qualifikationen und Vorerfahrungen seitens einer Kindertagespflegeperson, müssen im Einzelfall von der Fachberatung Kindertagespflege geprüft werden und können u.U. zu einer Anerkennung führen.

Der Übergang eines Kindes in Kindertagespflege mit anerkannter oder drohender Behinderung von einer Kindertagespflegestelle in eine KiTa muss von der Kindertagespflegeperson sorgfältig gestaltet und begleitet werden.

Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in der Kindertagespflege wird eine erhöhte Pauschale (3,5-facher Betreuungssatz) bewilligt, wenn für das entsprechende Kind ein Feststellungsbescheid des Landesjugendamtes vorliegt.

Mit dieser Auszahlung sind bestimmte Bedingungen verbunden:

- Es liegt die Anerkennung gemäß § 53 ff. SGB IX durch einen Träger der Eingliederungshilfe vor.
- Es liegt der Bewilligungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland über die inklusive Förderung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege vor.
- Die Kindertagespflegeperson hat mit dem Qualifikationskurs „Inklusion“ begonnen und
- die Kindertagespflegeperson kann dem Kind mit erhöhtem Förderbedarf 2 Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Ein Förderplatz beansprucht 2 Regelplätze.

Für andere Fälle gilt:

- Liegen Anerkennung und Bewilligung für das entsprechende Kind sowie ein Nachweis zur Teilnahme am Qualifikationskurs „Inklusion“ vor, kann eine Platzreduzierung Übergangsweise jedoch nicht vorgenommen werden, wird der 2,5-fache Betreuungssatz gezahlt.

- Eine Kindertagespflegeperson kann ein Kind, dessen erhöhter Förderbedarf sich erst im Laufe der Betreuung ergibt, weiter betreuen, ohne an einem Qualifikationskurs „Inklusion“ teilzunehmen. In diesem Fall wird jedoch nur der Regelsatz bezahlt.

Der 3,5-fache Betreuungssatz setzt sich wie folgt zusammen:

2,5-facher Satz für das Kind mit erhöhtem Förderbedarf, d. h. für den erhöhten Bildungs-, Betreuungs- und Förderaufwand, + 1,0-facher Satz für den zusätzlich frei gehaltenen Regelplatz.

Der 3,5-fache Betreuungssatz multipliziert sich nicht mit anderen Betreuungssätzen, z. B. dem Betreuungssatz für Randzeitenbetreuung.

Der Mietzuschuss von 0,10 Euro bei Kindertagespflege in angemieteten Räumen entfällt.

§ 14

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirksebene

Nach § 11 Abs. 1 KiBiz ist zur Wahrnehmung der Interessen von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, im Sinne eines gemeinsamen integrierten Förderangebots zur Vertretung dieser Eltern in der „Versammlung der Elternbeiräte“ bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Wahl im Jugendamtsbezirk – genannt Stadtelternrat – zu ermöglichen.

§ 15

Qualitätsentwicklung und Fachberatung Kindertagespflege

Neben dem gesetzlichen Förderauftrag verlangen die Gesetze (SGB VIII/KiBiz) eine stetige Qualitätsentwicklung.

(1) Wahl der Gruppenvertretungen

Die Kindertagespflegepersonen in Ertstadt sind derzeit in vier Gruppen aufgeteilt. In diesen Gruppen werden die Kindertagespflegeabende durchgeführt (§ 7 Abs. 2).

Zur Vereinfachung der Kommunikation und Klärung einzelner Sachverhalte zwischen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung Kindertagespflege wird ein kleineres Plenum geschaffen, welches sich aus je zwei Gruppenvertretungen zusammensetzt. Dieses Plenum soll bei den ersten Kindertagespflegeabenden eines Jahres von den Teilnehmenden gewählt werden.

Jede gruppenvertretende Person erhält als Aufwandsentschädigung 4 zusätzliche Stunden mittelbarer Zeit pro von der Fachberatung Kindertagespflege terminierter Veranstaltung.

(2) Partizipation

Kinder sollen zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe befähigt werden und dadurch auch ein demokratisches Grundverständnis entwickeln. Der § 16 Abs. (1) KiBiz fordert die Mitwirkung der Kinder bei der Gestaltung des Alltags ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend. Eine Kindertagespflegeperson ist daher dazu verpflichtet, geeignete Formen der Partizipation in den Alltag der Kindertagespflege zu integrieren.

(3) Beschwerdemanagement

Beschwerdesysteme stellen ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Rechte von Kindern, Eltern und Kindertagespflegepersonen dar. Sie dienen der Qualitätsentwicklung/ -sicherung und der Reflexion der eigenen Arbeit. Eine Kindertagespflegeperson ist daher angehalten, ein Beschwerdemanagementsystem in ihrer Kindertagespflegestelle zu installieren.

(4) Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege

Die Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege sind in § 6 KiBiz i. V. m §§ 23 ff. SGB VIII geregelt.

§ 16

Laufende Geldleistungen in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit und ihre Aufwendungen eine laufende Geldleistung lt. der untenstehenden Tabelle pro Betreuungsstunde und Kind.

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz wird einer Kindertagespflegeperson ein Betrag für eine Stunde mittelbare Zeit pro Kind und Woche für Bildungs- und Betreuungsarbeit gewährt.

Für Randzeiten, Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage wird der doppelte Stundensatz gezahlt.

Für Nachtzeiten wird der einfache Stundensatz gezahlt.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung der Sachleistung i. H. v. 1,80 € je Stunde und Kind sowie der pauschalen Anerkennung der Förderleistung.

Diese ergibt sich entsprechend der gewährten gesamten Kindertagespflegeleistung wie folgt:

Betreuungsart	Gesamte Geldleistung pro Kind und Stunde	davon Anteil Sachkosten	davon Anteil Förderleistung
Normale Betreuung	6,05 €	1,80 €	4,25 €
Randzeiten lt. § 3	12,10 €	1,80 €	10,30 €
Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage	12,15 €	1,80 €	10,30 €
Kinder mit erhöhtem Förderbedarf lt. § 12	21,15 €	1,80 €	19,35 €

Die laufende Geldleistung wird nach § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz jährlich angepasst. Sie erhöhte sich erstmals zum 01.08.2021 und dann am 01.08.2022 und zum 01.08.2023 um 0,8% - kaufmännisch gerundet.

Hierin sind bei Betreuung außerhalb des Haushaltes der Eltern die Sachleistungen und bei Betreuung innerhalb des Haushaltes der Eltern die Fahrtkosten enthalten. Es dürfen keine zusätzlichen Geldleistungen durch die Kindertagespflegeperson erhoben werden.

Sollten gleichwohl für die durch das Jugendamt finanzierten Betreuungsstunden private Zahlungen vereinbart werden, erlischt der Anspruch auf öffentliche Förderung. Ausgenommen ist ein Essensgeld, welches in der Höhe dem Essensgeld der städtischen Kitas angeglichen sein sollte (ca. 3,00 €/Tag). Spezielle Lebensmittel, Pflegemittel und Hygieneartikel für das jeweilige Kind sind von den Eltern zu stellen (Vergleich § 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).

Analog der Sozialgesetzbücher sind Geldleistungen und Aufwendungsersatz nach dem tatsächlich geleisteten zeitlichen Umfang der Betreuung zu zahlen. Die Geldleistung richtet sich sowohl nach dem stündlichen Umfang und bei Veränderungen zusätzlich nach dem tageweisen Umfang.

§ 17

Betreuung von Kindern in extra angemieteten Räumen

Mietet eine Kindertagespflegeperson Räume in Erfstadt zur ausschließlichen Nutzung für die Kindertagespflege an, kann auf Antrag und Nachweis (Kopie des Mietvertrages) über die Höhe der Mietkosten ein Zuschuss gewährt werden. Der Zuschuss kann beantragt werden, wenn für mindestens 3 Kinder aus Erfstadt eine laufende Geldleistung gewährt wird. Pro Kind in Kindertagespflege wird ein Beitrag in Höhe von 0,10 Euro pro Betreuungsstunde gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen.

Diese ergibt sich entsprechend der gewährten gesamten Kindertagespflegeleistung wie folgt:

Betreuungsart	Gesamte Geldleistung pro Kind und Stunde mit Mietkostenzuschuss	davon Anteil Sachkosten	davon Anteil Förderleistung	davon Mietkosten-zuschuss
Normale Betreuung	6,15 €	1,80 €	4,25 €	0,10 €
Randzeiten lt. § 12 (1)	12,20 €	1,80 €	10,30 €	0,10 €
Kinder mit erhöhtem Förderbedarf lt. § 12 (3)	21,15 €	1,80 €	19,35 €	0,00 €

§ 18

Berechnung und Auszahlung

Die Berechnung der laufenden Geldleistung (Sachkosten und Erziehungsleistung der Kindertagespflegeperson) erfolgt unmittelbar an die Kindertagespflegeperson und errechnet sich pauschal über den vorher festgelegten Betreuungsbedarf nach der Formel:

Wochenstunden x Stundensatz x 13 : 3 pro Monat

Die Auszahlung erfolgt monatlich bis zum 01. des Folgemonats.

Die laufende Geldleistung wird mit Beginn der Eingewöhnung gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die Anzahl der fremden, gleichzeitig anwesenden Kinder die Anzahl der zulässigen Kinder laut aktueller Pflegeerlaubnis nicht überschreitet. Die Anwesenheit eines Elternteils ist bei dieser Regelung nicht von Bedeutung. Für die Eingewöhnung sind bis zu vier Wochen vorgesehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum verlängert werden. Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem Monat der Eingewöhnung.

§ 19

Fehl- und Ausfallzeiten

Der Urlaub einer Kindertagespflegeperson wird pro Kalenderjahr mit 30 Werktagen bei 5 Arbeitstagen pro Woche vergütet. Bei weniger Arbeitstagen wird der Urlaubsanspruch ent-

sprechend angepasst. Beginnt die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres, wird der Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich betreuten Monate anteilig gewährt. Dies gilt ebenfalls für Kindertagespflegepersonen, die ihre Arbeit im Laufe eines Jahres beenden. Werden mehr Urlaubstage beansprucht, so werden die Kindertagespflegeleistungen um die übersteigenden Tage gekürzt. Die Kürzung beginnt mit dem ersten übersteigenden Urlaubstag und mit der zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Kindertagespflegeleistung.

Die Kindertagespflegepersonen legen bis zum 31.01. des Jahres ihre Urlaubsplanung für 25 Tage vor. Weitere 5 Tage können flexibel eingesetzt werden.

In Anlehnung an die gültige Dienstvereinbarung der Stadt Erftstadt gelten Rosenmontag, Heiligabend und Silvester als Feiertage.

Nicht in Anspruch genommener Urlaub ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

Durch das frühzeitige Anmelden der Urlaubszeit sind die Eltern verpflichtet, diese in ihrer eigenen Urlaubsplanung zu berücksichtigen. Eine Vertretung in dieser Zeit wird nicht gestellt. Sollte eine Vertretung für Familien dennoch erforderlich werden, so muss dies schriftlich vom Arbeitgeber mit Begründung nachgewiesen werden.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich bis zum 31.01. eines Jahres die ausgefüllten und von allen betreuten Familien des Vorjahres unterschriebenen Urlaubsbestätigungen bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Diese werden nur im Original angenommen.

Fortbildungen sind außerhalb der Betreuungszeiten wahrzunehmen oder mit dem Urlaubsanspruch zu verrechnen.

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden maximal 15 Werktage pro Jahr - ausgehend von fünf Arbeitstagen pro Woche - finanziert. Bei weniger Arbeitstagen wird der Anspruch auf bezahlte Krankheitstage entsprechend angepasst. Beginnt die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit erst im Laufe des Jahres, werden die Krankentage entsprechend der tatsächlich betreuten Monate anteilig gewährt. Dies gilt ebenfalls für eine Kindertagespflegeperson, die ihre Arbeit im Laufe eines Jahres beendet.

Die Kindertagespflegeperson meldet ihre Krankheit direkt morgens am ersten Tag der Erkrankung schriftlich der für sie zuständigen Fachberatung Kindertagespflege. Ab dem vierten Tag der Erkrankung ist zusätzlich ein ärztliches Attest in Kopie vorzulegen.

Sollte eine Familie eine Vertretung benötigen, so ist das ärztliche Attest in Kopie ab dem ersten Tag vorzulegen.

Arztbesuche einer Kindertagespflegeperson sind grundsätzlich außerhalb der Betreuungszeiten durchzuführen. Sollte ein Arztbesuch während der Betreuungszeit wegen akuter Beschwerden oder aus medizinischer Notwendigkeit unumgänglich sein, ist dies vorab der Fachberatung schriftlich mitzuteilen und eine gegebenenfalls erforderliche Vertretung abzustimmen.

(1) Vertretungsregelung

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt entsprechend § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sowie § 23 Abs. 2 Satz 1 KiBiz und § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

1. Die Stadt Erftstadt bietet ein Vertretungskonzept im Rahmen von Freihalteplätzen an. Die Betreuungsstandorte sind auf das Stadtgebiet verteilt. Fünf Kindertagespflegepersonen halten je einen Platz zu Vertretungszwecken frei. Dafür erhält diese Kindertagespflegeperson eine Freihaltepauschale in Höhe von 294,- monatlich. Geregelt sind die Bedingungen dieser Vertretung in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Erftstadt und den Kindertagespflegepersonen. In den Zeiten, in denen ein

Platz konkret zum Vertretungszweck belegt wird, erhält die Kindertagespflegeperson zusätzlich den regulären Stundensatz. Die Eltern erhalten zum Betreuungsbeginn von ihrer Kindertagespflegeperson die Liste dieser Vertretungsplätze mit kurzen Steckbriefen, um im konkreten Vertretungsbedarf unmittelbar Kontakt aufnehmen zu können. Dennoch ist es unabdingbar, dass die Fachberatung schriftlich informiert und einbezogen wird.

2. Eine Kindertagespflegeperson, die im Krankheitsfall einer anderen Kindertagespflegeperson ein oder mehrere Kinder der erkrankten Kindertagespflegeperson in Vertretung betreut, wird zusätzlich vergütet. Eine Vertretung ist grundsätzlich möglich, sofern die Anzahl der Kinder, die sich aus der gültigen Pflegeerlaubnis ergibt, nicht überschritten wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Kindertagespflegeperson laut gültiger Pflegeerlaubnis 5 Kinder in Kindertagespflege gleichzeitig betreuen darf, eines der Kinder erkrankt ist, und sie in Abwesenheit des erkrankten Kindes stattdessen vertretungsweise ein Kind einer anderen an diesem Tag erkrankten Kindertagespflegeperson betreut. In diesem Fall würde die Kindertagespflegeperson sowohl die reguläre Geldleistung für das erkrankte Kind als auch die zusätzliche Geldleistung für das zu vertretende Kind erhalten.
3. Vertretung als Unterstützungsleistung
Sollte eine Kindertagespflegeperson krankgeschrieben sein (z. B. nach einer Knie-OP oder bei Rückenschmerzen), sich aber dennoch mit Unterstützung in der Lage sehen, die Kinder in Kindertagespflege zu betreuen, so hat diese die Möglichkeit, eine andere Kindertagespflegeperson zur Unterstützung in die entsprechenden Betreuungsräume unterstützend hinzu zu ziehen - sofern jemand als Vertretung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall erhält die Kindertagespflegeperson ihre regulären Geldleistungen und die unterstützende Kindertagespflegeperson den jeweils geltenden Mindestlohn pro Stunde bis zum Betreuungsende des letzten Kindes unabhängig der Anzahl der Kinder. Die Kindertagespflegeperson muss hierbei anwesend sein und darf keine ansteckende Erkrankung haben. Diese Regelung ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung und muss detailliert mit der Fachberatung Kindertagespflege abgestimmt werden.

§ 20

Versicherungsbeiträge und sonstige Geldleistungen

Die Kindertagespflegeperson hat für die Zeiten, in denen sie für mindestens ein Kind von der Stadt Erfstadt laufende Geldleistungen erhält, Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Versicherungsbeiträge lt. § 20 Abs. 1-3.

Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes nach § 49 Abs. 3 KiBiz pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge an das Jugendamt, das diese Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts Abweichendes vereinbaren. Die Zuständigkeit für die Kostenbeitragserhebung gegenüber den Eltern bleibt davon unberührt.

Grundlage der Erstattung sind stets die nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung.

Da die Beiträge meist aus früheren Einkünften resultieren (Berechnungsgrundlage ist i. d. R. der letzte Einkommenssteuerbescheid), bezieht sich die Frage der Angemessenheit der Beiträge ebenfalls auf diesen Zeitraum. Sollte noch kein Steuerbescheid vorliegen, erfolgt die

Beitragserhebung der Versicherungsträger durch eine genaue Berechnung der tatsächlich geleisteten Betreuung und des daraus erzielten Einkommens. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist ebenfalls auf den von der Versicherung genutzten Zeitraum zu achten.

Als angemessen anerkannt werden können jedoch nur Beiträge, die sich aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege ergeben (Kindertagespflegeleistung abzgl. Betriebskostenpauschale). Beiträge bzw. Beitragsanteile, die sich aus ggf. anderem Einkommen oder auch privaten Zahlungen der Eltern ergeben, können nicht als angemessen anerkannt werden.

Änderungen der Versicherungsbeiträge, Zuschüsse durch andere Jugendhilfeträger sowie die Betreuung anderer - nicht durch die Stadt Erfstadt geförderter Kinder - sind der zuständigen Sachbearbeitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zu viel gezahlte Zuschüsse können bei einer Veränderung der Berechnungsgrundlagen auch rückwirkend neu berechnet und ggf. zurückgefordert werden.

(1) Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. In jedem Fall angemessen ist die freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Private Versicherungen werden nur im Einzelfall anerkannt. Bei einer privaten Krankenversicherung besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge, die eine Basisabsicherung ähnlich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sicherstellen.

(2) Altersvorsorge

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf die hälftige Erstattung von angemessenen Beiträgen zur Alterssicherung. Als angemessen anerkannt wird mindestens der jeweils gültige Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie höchstens die Höhe des Gewinns aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege multipliziert mit dem jeweils gültigen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Eventuell durch die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommene Dynamisierungen des zuletzt nachgewiesenen Gewinns werden entsprechend anerkannt und berücksichtigt.

Sollte eine Kindertagespflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch keine einkommensgerechte Beitragsbemessung beantragt haben, sondern dort eine Berechnung nach dem Regelbeitrag bzw. halben Regelbeitrag gewünscht haben, kann die Erstattung der anteiligen angemessenen Versicherungsbeiträge nur bis zur Höhe der Beiträge erfolgen, die bei einer einkommensgerechten Beitragszahlung durch die gesetzliche Rentenversicherung auf Basis des Gewinns aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege voraussichtlich festgesetzt worden wären. In diesen Fällen erfolgt die Bewilligung der hälftigen Zuschüsse im laufenden Kalenderjahr generell vorläufig. Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Kalenderjahres, sobald der erzielte Gewinn aus Kindertagespflegeleistungen abschließend feststeht.

Private Altersvorsorgeversicherungen können im Einzelfall bis zur Höhe der jeweiligen vergleichbaren einkommensgerechten Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge anerkannt werden.

Eine Aufstockung der Krankenversicherung zur Alterssicherung ist möglich. Die maximale Obergrenze ist auch hier das Einkommen aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege bei der Stadt Erfstadt.

(3) Unfallversicherung

Für die Monate, in denen die Kindertagespflegeperson laufende Geldleistungen erhält, werden nachgewiesene Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

(4) Qualifizierungskosten

Kindertagespflegepersonen, wohnhaft in Erftstadt, die den Qualifizierungskurs nach DJI bzw. QHB in vollem Umfang absolviert haben, werden auf schriftlichen Antrag die Kosten des Qualifizierungskurses hälftig bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2.000 € erstattet. Vorzulegen sind ein formloser Antrag und der Zahlungsnachweis an den Bildungsträger.

Für die Betreuung von Kindern mit anerkannter oder drohender Behinderung (§§ 53 ff. SGB XII) wird die Qualifizierung „Inklusion“ zu den o. g. Bedingungen hälftig erstattet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (wie unter § 7 Abs. 1).

(5) Investive Fördermittel

Zum Ausbau von Plätzen in Kindertagespflege kann eine Kindertagespflegeperson über die Fachberatung Kindertagespflege einen Antrag beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf investive Fördermittel stellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 21 **Mitteilungspflichten**

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern sind - beide unabhängig voneinander - verpflichtet, der Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Wird der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Dies gilt vor allem für Kindertagespflegepersonen in Bezug auf:

- Krankheitstage und sonstige Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson. Diese sind ab dem 1. Tag unverzüglich der Fachberatung Kindertagespflege schriftlich mitzuteilen. Ab dem 4. Krankheitstag ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes in Kopie notwendig. Sollte eine Vertretung für ein oder mehrere Kinder nötig sein, so ist ein Attest in Kopie schon ab dem 1. Vertretungstag notwendig. Die Eltern müssen den Vertretungsbedarf bei der Fachberatung Kindertagespflege schriftlich anmelden.
- Urlaubstage,
- die Änderung der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungsstunden,
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses mindestens vier Wochen vor Betreuungsende,
- besondere Vorkommnisse (familiäre und räumliche Veränderungen, die Einfluss auf die Pflegeerlaubnis haben könnten) und
- Unfallanzeigen bezogen auf die Kinder in Kindertagespflege an Unfallkasse und Fachberatung Kindertagespflege.

Dies gilt vor allem für Eltern in Bezug auf:

- die Änderung der wöchentlichen bzw. monatlichen Betreuungsstunden,
- einen Wohnortwechsel,
- Namensänderung und
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 22 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungen gem. § 23 SGB VIII vom 01.08.2015 werden mit zeitgleicher Wirkung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

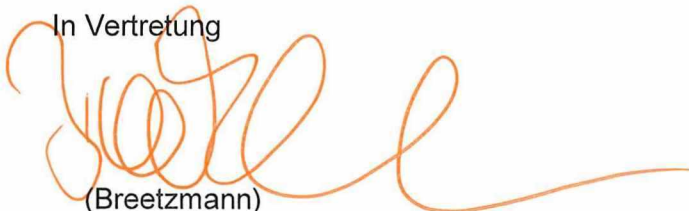
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, den

30.06.2022

In Vertretung



(Breetzmann)

Erster Beigeordneter